



## STADT ERLENBACH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.12.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:15 Uhr  
Ort: in der Frankenhalle

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Berninger, Michael

### Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard  
Bohlender, Benjamin  
Fahn, Hans Jürgen, Dr.  
Monert, Alexander  
Müller-Bartels, Claudia  
Münzel, Petra  
Münzel, Wolfgang  
Oliveira Zbinden, Marina  
Pfeffer, Michael

### Weitere Mitglieder des Stadtrates

Barth, Jörg

### Schritfführerin

Heßberger, Tamara

### Verwaltung

Hohlweck, Florian (zu TOP 3.1 imd TOP 3.2)  
Kampf, Uwe

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Ausschussmitglieder

Gundert, Martin

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Digitalisierung
- 2.1 DigitalPakt Schule; **2021/1495**  
Dr.-Vits-Grundschule; Elektrische Kabel- und Leitungsanlage - Installation  
eines Kommunikationsnetzwerks für elektronische Tafeln;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 2.2 Digitales Rathaus;  
Bericht über die aktuelle Entwicklung
- 3 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
- 3.1 Einführung des § 2b UStG: **2021/1537**  
Bericht über den aktuellen Sachstand und das weitere Vorgehen
- 3.2 Forstwirtschaftliches Unternehmen: **2021/1536**  
Besteuerung ab 01.01.2022
- 4 Vereinsförderung; **2021/1541**  
Corona-Sonderzuschuss 2021 für Vereine  
Beschlussfassung
- 5 Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2017-2019; **2021/1453**  
Beratung des Prüfberichts und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 6 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgaben**

#### **Mittleres Löschfahrzeug (MLF) für die Feuerwehr Erlenbach a.Main**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.04.2018 den Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) als Ersatz für das LF 8 der Feuerwehr Erlenbach a.Main gefasst. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 21.06.2018 der Förderantrag bei der Regierung von Unterfranken gestellt. Die europaweite Ausschreibung erfolgte als gemeinsame Beschaffungsmaßnahme mit dem Markt Eschau am 02.03.2019. Der Vergabeschluss wurde in der Sitzung vom 02.05.2019 gefasst.

Nachdem sich der Bau des Fahrzeuges durch verschiedene Gründe deutlich verzögert hat, konnte die Feuerwehr ihr Fahrzeug schließlich am 30.06.2021 mit einem dreiviertel Jahr Verspätung in Empfang nehmen. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises und dem Eingang des Bescheides vom 25.11.2021 konnte der Beschaffungsvorgang nun endlich abgeschlossen werden.

|   |                               |                      |
|---|-------------------------------|----------------------|
| Gesamtkosten  | (Los 1 / Los 2 / Nebenkosten) | 273.231,63 €         |
| abzgl. Vertragsstrafe                               |                               | - 11.850,62 €        |
| <u>abzgl. erhöhte Förderung (Sammelbeschaffung)</u> |                               | <u>- 56.400,00 €</u> |
| = Eigenmittel                                       |                               | 204.981,02 €         |

#### **Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik**

Der Antrag auf eine Bundesförderung für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nach der Kommunalrichtlinie wurde fristgemäß am 30.11.2021 bei der Förderstelle „Projekträger Jülich“ elektronisch eingereicht.

#### **Glasfaserdirektanschluss (FTTH) der Dr.-Vits-Grundschule**

Für den Glasfaserdirektanschluss (FTTH) der Dr.-Vits-Grundschule wurde am 10.08.2020 ein Antrag auf Förderung (90 %) beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nach der GWLAN-Richtlinie des Freistaates gestellt. Zur Beschleunigung der Digitalisierung soll die Antragstellung und auch der Verwendungsnachweis lt. Richtlinie im vereinfachten Verfahren möglich sein. Nachdem die Verwaltung dem Landesamt mehrmals weitere Unterlagen zum Förderantrag nachreichen musste, erging per Bescheid vom 13.11.2020 die Bewilligung. Nach Abschluss der erforderlichen Arbeiten sowie Prüfung und Auszahlung der Rechnungen wurde am 15.06.2021 der Verwendungsnachweis eingereicht. Hierzu erhielt die Verwaltung am 18.11.2021 (!) wiederum die Aufforderung weitere begründende Unterlagen vorzulegen, die ursprünglich nicht erforderlich waren. Mit Datum 25.11.2021 wurde der Schlussbescheid erstellt und die wegen der niedrigeren Ausführungskosten reduzierte Fördersumme i.H.v 6.123 € ausbezahlt.

### 2.1 DigitalPakt Schule; Dr.-Vits-Grundschule; Elektrische Kabel- und Leitungsanlage - Installation eines Kommunikationsnetzwerks für elektronische Tafeln; Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Der Sachverhalt wurde erstmals in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2021 vorgestellt und folgender Beschluss gefasst:

*„Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Beratung bei der Umsetzung der Richtlinie digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), die Firma POSCIMUR gemäß Angebot vom 16.06.2021 zu beauftragen zu einem Angebotspreis i.H.v. Netto 17.139,20 €.“*

#### Zum Hintergrund:

Mit der **„Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“** gemäß **Bekanntmachung vom 30.07.2019** gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe der festgelegter Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV), **Zuwendungen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur** an Schulen.

Gegenstand der Förderung kann sein vom **Aufbau oder der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden** und auf Schulgeländen bis hin zu **schulgebundenen mobilen Endgeräten**.

**Zuwendungsvoraussetzung** ist unter anderem das Vorliegen eines **aktuellen Medienkonzepts** der jeweiligen Schule.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss wobei der Fördersatz höchstens 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Die zugewiesene **maximale Zuschusshöhe** beträgt für die Stadt Erlenbach a. Main **248.447,00 €**, so dass **zuwendungsfähige Ausgaben** in Höhe von **276.052,22 €** gefördert werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind **vorgegebene technische Standards** zu beachten.

Die Förderung ist zwischen den beiden Schulen, bei denen die Stadt Erlenbach a. Main Sachaufwandsträger ist, anhand der Schulgröße aufzuteilen, Dabei ergibt sich eine Verhältnis 2/3 (Dr.-Vits-Grundschule) zu 1/3 (Barbarossa Mittelschule).

Die **Antragstellung** hat gemäß der aktuellen Bekanntmachung **bis zum 31.12.2021** zu erfolgen.

#### Aktuelle Situation:

Die Firma Poscimur hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Erste Ergebnisse der Kostenschätzung aufgrund der von den Schulen angemeldeten Ausstattungsgegenständen wurden der Verwaltung am 07.10.2021 vorgestellt und können gegebenenfalls in der Sitzung präsentiert werden.

Bei der Begehung vor Ort hat sich jedoch in der Dr.-Vits-Grundschule herausgestellt, dass die elektrische Kabel- und Leitungsanlage nicht in dem Zustand ist, der für die Nutzung des Kommunikationsnetzwerkes für die erwünschten elektronischen Tafeln benötigt wird. Zur Ertüchtigung wurde ein Angebot von einer Fachfirma eingeholt. Dieses beläuft sich auf 46.658,59 € (Netto).

Diese Kosten wären, genauso wie die Kosten für die beauftragte Beratungsfirma, durch die Förderrichtlinie abgedeckt. In diesem Fall wären jedoch die Ausstattungsgegenstände für die Schulen entsprechend zu kürzen. Tatsächlich sind jedoch die beiden Rektoren davon ausgegangen, dass die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 276.052,22 € für Ausstattungsgegenstände aufgewendet werden.

Hier gilt es eine Entscheidung herbeizuführen, ob dem so gefolgt wird oder die genannten Kosten für die Kabel- und Leitungsertüchtigung sowie die Beratungskosten in dieser Summe enthalten sein sollen.

Fest steht jedenfalls, dass die Beauftragung erforderlich ist, um im Thema voranzukommen. Aus Sicht der Verwaltung sollten jedoch die perspektivisch sowieso notwendigen Kosten für die Ertüchtigung der Kabel und Leitungsanlage im Schulgebäude nicht zu Lasten der Schule gehen. Auch ohne das jetzt aufgelegte Förderprogramm wäre diese Ertüchtigung erforderlich gewesen. Und was die Beratungskosten angeht, dienen diese zur Entlastung der Verwaltung und sollten daher ebenfalls nicht Teil der Förderung sein.

#### **Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates, Uwe Kampf, stellt den Sachverhalt vor.

#### **Rechtslage:**

Gemäß § 2 Ziffer 25 der Geschäftsordnung ist der Stadtrat für die hier zu treffenden Entscheidungen zuständig da gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 *„Die Entscheidungsbefugnis (des HFA) bei überplanmäßigen Ausgaben auf maximal 20.000 € im Einzelfall und bei außerplanmäßigen Ausgaben auf maximal 10.000 € im Einzelfall begrenzt wird.“*

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Fall, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 276.052,22 € ausschließlich für technische Ausstattungsgegenstände in den Schulen aufgewendet werden, erhöht sich der Kostenanteil der Stadt (bisher 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben), um die Auftragssummen für die Beratungsleistungen (brutto 20.395,65 €) und die notwendigen elektrotechnischen Installationen (brutto 55.523,72 €). Insgesamt betragen die erforderlichen städtischen **Eigenmittel** somit **103.524,59 €**.

Im Haushaltsplan 2021 sind auf der Haushaltstelle 1.2110.9450 für die erforderlichen Elektroarbeiten in der Dr.-Vits-Grundschule keine Mittel vorgesehen, so dass es sich um eine überplanmäßige Ausgabe handelt. Hierfür stehen Deckungsmittel in Form von Minderausgaben bei der Haushaltstelle 1.2110.9350 zur Verfügung. Ausgaben im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule sind in diesem Jahr nicht mehr in der veranschlagten Höhe zu erwarten, da zunächst die Ausschreibung erfolgen muss.

Die darüber hinaus benötigten Ansätze für Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Förderprogramms „DigitalPakt Schule“ werden im Haushaltsplan 2022 in ausreichender Höhe eingeplant.

## **Beschluss:**

### Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Fa. Elektrotechnik Thomas Wahl wird zum Angebotspreis von 46.658,59 € (Netto) mit der Ertüchtigung der elektrischen Kabel- und Leitungsanlage in der Dr.-Vits-Grundschule beauftragt.

Die zusätzlichen Kosten für diesen Auftrag sowie die Kosten für die Beratungsleistung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „DigitalPakt Schule“ werden nicht auf die zuwendungsfähigen Ausgaben angerechnet, sondern außerhalb der Förderprogramms über den städtischen Haushalt finanziert.

**Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **2.2 Digitales Rathaus; Bericht über die aktuelle Entwicklung**

### **Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates, Uwe Kampf, stellt anhand der als **Anlage 1** zu diesem Protokoll beigefügten Präsentation die aktuelle Entwicklung dar.

## **3 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;**

### **3.1 Einführung des § 2b UStG: Bericht über den aktuellen Sachstand und das weitere Vorgehen**

Ende des Jahres 2016 wurde das Gremium über die Auswirkungen der im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) vorgenommenen grundlegenden Änderung informiert.

Der Stadtrat hat am 22.11.2016 hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die Stadt Erlenbach a. Main macht von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Erlenbach a. Main die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.*
- 2. Der Beauftragung einer externen steuerlichen Beratung auf Zeithonorarbasis zur Unterstützung bei den erforderlichen Prüfungsarbeiten wird zugestimmt.*
- 3. Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Prüfungsarbeiten zu informieren.*

Hierzu eine kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Neuregelung (näheres erfolgt in der Sitzung):

Nach der **alten Rechtslage** (bis Ende 2016) waren jPdöR grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben umsatzsteuerpflichtig. Bei der Stadt Erlenbach a.Main sind dies die „Betriebe“ Wasserversorgung, Bergschwimmbad, Frankenhalle mit Bürgerkeller und Sporthallen. Für den städtischen Forstbetrieb wurde bis einschließlich 2021 die Durchschnittsbesteuerung angewandt.

Nach der **gesetzlichen Neuregelung** wird die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2017 an die Unternehmereigenschaft (selbständige Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit) geknüpft. Folglich **unterliegen ab 2017 sämtliche Umsätze von jPdöR, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, der Umsatzsteuer.**

Selbstverständlich gelten auch für die jPdöR weiterhin die **Steuerbefreiungstatbestände gemäß § 4 UStG** (beispielsweise für (langfristige) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Büchereien, Volkshochschulen und Kindertageseinrichtungen).

Der neu eingefügte § 2 b UStG enthält zudem eine **Sonderregelung für jPdöR, für die Fälle, in denen sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden.** Danach gelten jPdöR nicht als Unternehmer, soweit sie **Tätigkeiten** ausüben, **die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.**

Die gesetzliche Neuregelung führt auf der kommunalen Ebene zu einer **Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand.** Die Kommunen müssen für die rechtskonforme Umsetzung zunächst ihr gesamtes Leistungsspektrum und sämtliche Vertragsbeziehungen mit Dritten oder anderen Kommunen dahingehend überprüfen, ob diese Tätigkeiten eine Umsatzsteuerpflicht gemäß der gesetzlichen Neuregelung auslösen („Haushalts-Screening“).

Der Gesetzgeber hat diesen Umstand berücksichtigt und eine Übergangsregelung in das Umsatzsteuergesetz mit aufgenommen, um den Kommunen für die umfassenden und umfangreichen Prüf- und Umstellungsarbeiten eine angemessene Vorlaufzeit zu geben. Die jPdöR konnte deshalb gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine **Optionserklärung** abgeben, dass sie die Neuregelung erst ab dem Kalenderjahr 2021 anwenden möchte. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Erlenbach a.Main per Schreiben vom 24.11.2016 Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der Optionszeitraum nochmals um zwei Jahre **bis zum 31.12.2022 verlängert.** Somit unterfallen bei den jPdöR die relevanten Umsätze ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuer.

Die Prüfarbeiten zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts für die jPdöR ist unter Hinzuziehung der steuerlichen Beratung des BKPV nun weitestgehend abgeschlossen. Deshalb erfolgt nun eine erste **Information des Gremiums über den aktuellen Stand der Prüfungsergebnisse.** Im nächsten Schritt werden nach Abschluss aller Prüfarbeiten die erforderlichen **internen Umstellungsarbeiten** (Vertragsanpassungen, Verfassen von Rechnungsvordrucken etc.) durchgeführt und evtl. **notwendige Gremienbeschlüssen** eingeholt (Neufestsetzung Mietsätze, Verkaufspreise etc.).

Definitiv wird sich durch die Ausdehnung der umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge zukünftig der administrative Aufwand in der Steuersachbearbeitung des Finanzreferats erhöhen, weshalb ein **dauerhafter Anstieg des Personalaufwandes** absehbar ist. Der daraus resultierende Personalmehrbedarf wird derzeit auf etwa 8-10 Wochenstunden geschätzt. Sobald hier Erfahrungswerte vorliegen, kann erneut im Gremium berichtet werden.

#### **Diskussionsverlauf:**

Der zuständige Sachbearbeiter der Kämmerei, Florian Hohlweck stellt anhand der als **Anlage 2** diesem Protokoll beigefügten Präsentation den aktuellen Stand vor.

**Rechtslage:**

§ 2 b i. V. m. 27, 4, 9 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Artikel 13 i. V. m. Anhang I zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)

§ 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) i. V. m. KSt-Richtlinien 2015

**3.2 Forstwirtschaftliches Unternehmen:  
Besteuerung ab 01.01.2022**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 wurde eine wesentliche Veränderung der Besteuerung nach Durchschnittssätzen bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugern nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) festgeschrieben. Nach dieser Vorschrift konnten Land- und Forstwirte unter bestimmten Voraussetzungen zu einer sogenannten Pauschalversteuerung optieren. Diese Regelung stand seit längerem im Fokus der Europäischen Union, die eine Vereinbarkeit der Regelung mit den Vorgaben des Unionsrechts anzweifelte und eine entsprechende Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einreichte. Um diese Zweifel auszuräumen und das Klageverfahren möglichst einvernehmlich zu beenden, ist das nationale Umsatzsteuergesetz entsprechend angepasst worden.

Künftig wird die Regelung des § 24 UStG nur noch für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe anwendbar sein. Für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2021 ausgeführt werden, kann die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG (5,5 %) nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des vorigen Jahres nicht mehr als netto 600.000 Euro betragen hat (berechnet nach den Vorgaben des § 19 Absatz 3 UStG). Wichtig dabei ist, dass der Umsatz des Unternehmens gemeint ist und nicht allein des landwirtschaftlichen Betriebs.

Der jährliche Gesamtumsatz des „Unternehmens“ Stadt Erlenbach a.Main liegt regelmäßig über der Grenze von netto 600.000 Euro, weshalb der Unterabschnitt 8551 – forstwirtschaftliches Unternehmen ab dem 01.01.2022 der Regelbesteuerung von 19 % unterliegt.

Das bedeutet in der Praxis, dass auf die letztmals per Stadtratsbeschluss vom 21.12.2017 angepassten Brennholzpreise ab dem Rechnungsdatum 01.01.2022 zusätzlich 19 % Umsatzsteuer erhoben und an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Im Gegenzug kann bei den Ausgaben für Dienstleistungen der Forstunternehmer, Kauf von Pflanzen, Zäune etc. der Vorsteuerabzug von 19 bzw. 7 % geltend gemacht werden.

**Diskussionsverlauf:**

Der zuständige Sachbearbeiter der Kämmerei, Florian Hohlweck stellt den aktuellen Stand vor.

**4 Vereinsförderung;  
Corona-Sonderzuschuss 2021 für Vereine  
Beschlussfassung**

Aufgrund der nun bereits seit fast 2 Jahren andauernden Corona-Pandemie sind die Vereine nicht nur in der Ausübung ihrer Vereinsaktivitäten sehr stark betroffen, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Sämtliche Einnahmequellen wie Vereinsfeste, Konzerte oder sonstige Vereinsaktionen waren in 2020 und 2021 entweder gar nicht oder nur eingeschränkt und unter Einhaltung strikter Regeln möglich. Es ist zu erwarten, dass es Vereine geben wird, die hierdurch in eine finanzielle Notlage geraten oder bereits geraten sind.

Auch die Einnahmen aus der Beteiligung am Riesen-Adventskalender konnten/können in 2020 und 2021 nicht generiert werden. Die durchschnittliche jährliche Auszahlung pro teilnehmenden Verein betrug in letzten fünf Jahren rd. 300 Euro.

Bereits im vergangenen Jahr hat die Stadt Erlenbach a.Main die örtlichen Vereine daher mit einem pauschalen Corona-Sonderzuschuss in Höhe von 150 Euro zusätzlich unterstützt. Diesen Betrag bekamen insgesamt 39 Vereine ausgeschüttet, die entweder in der Förderliste gemäß Vereinsförderrichtlinien erfasst sind und/oder beim Riesen-Adventskalender regelmäßig die Vereinsbewirtung übernommen haben. Der Gesamtzuschussbetrag belief sich auf 5.850 €.

Die Verwaltung schlägt vor auch für 2021 einen Corona-Sonderzuschuss an die betreffenden Vereine auszubezahlen. Dieser soll ebenfalls wieder 150 € pro Verein betragen. Finanziert werden kann der Sonderzuschuss aus den Restmitteln der beiden beschlossenen CSU-Anträgen zum Haushalt 2021:

Nr. 20 „kostenlose Anzeigen für Vereine in Stadtinfo“ Budget 5.000 € und

Nr. 21 „Vereinszuschüsse zur Belebung der Jugendarbeit“ Budget 5.000 €

Aktuell wurden von den Vereinen hieraus lediglich Mittel in Höhe von 635,75 € abgerufen.

In der Stadtinfo erfolgt nochmals ein Aufruf die Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Mit den Mitteln, die von den Vereinen bis zum 31.12.2021 nicht für Einzelmaßnahmen abgerufen worden sind, soll der pauschale Corona-Sonderzuschuss aufgestockt werden.

#### **Diskussionsverlauf:**

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Insgesamt wird der einmalige „Corona-Sonderzuschuss 2021“ an 39 Erlenbacher Vereine und Gruppierungen ausbezahlt. Somit ergibt sich ein Gesamtzuschussbetrag von mindestens 5.850 €. Dieser Betrag kann aktuell durch die Summe der Restmittel aus den Anträgen Nr. 20 und 21 zum Haushalt 2021 von 9.364,25 € (Stand 29.11.2021) gedeckt werden. Der endgültige Zuschussbetrag ergibt sich aus dem Stand der Restmittel zum 31.12.2021 geteilt durch 39 Vereine.

#### **Beschluss:**

Aus den Restmitteln der beschlossenen Anträge Nr. 20 und Nr. 21 zum Haushalt 2021 erhalten die Vereine, die in der Förderliste gemäß Vereinsförderrichtlinien erfasst sind und/oder beim Riesen-Adventskalender regelmäßig die Vereinsbewirtung übernommen haben, für das Jahr 2021 einen einmaligen „Corona-Sonderzuschuss“ in Höhe von mindestens 150 Euro je Verein.

**Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

#### **5 Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2017-2019; Beratung des Prüfberichts und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die unvermutete überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2017-2019 durchgeführt. Die Prüferin, Manuela Aulbach, begann ihre Arbeiten am 07.10.2020 und schloss diese nach einigen Unterbrechungen mit dem Schlussgespräch am 21.01.2021 ab. Zusätzlich war in der Zeit von 09. bis 13.11.2020 der IT-Prüfer Christian Salatmeier eingesetzt.

Der endgültige Prüfbericht ging am 30.06.2021 bei der Verwaltung ein. Er enthält insgesamt 30 Prüfungsfeststellungen, bei denen es sich überwiegend um formale und nicht um materielle Sachverhalte handelt (z.B. Satzungsrecht).

Zur verwaltungsseitigen Überprüfung und Auswertung des Berichts wurden von der Kämmerei die Stellungnahmen der von den Feststellungen betroffenen Referate eingeholt. Die verwaltungsseitige Gesamtstellungnahme ist noch in der Endbearbeitung der Kämmerei. Diese wird - wie bereits bei vergangenen überörtlichen Prüfungen - zusammen mit den einzelnen Feststellungen (Prüfungstextziffern) in der Sitzung vorgetragen.

Auf das allen Stadträten zustehende Recht auf Einsichtnahme in den Prüfbericht wird hiermit hingewiesen.

Nach der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgt die Beschlussfassung im Stadtrat. Hierüber sowie über die Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen ist der Rechtauf-sicht im Landratsamt Miltenberg bis spätestens 15.01.2022 Bericht zu erstatten.

#### **Diskussionsverlauf:**

Die Kämmerin Tamara Heßberger und der Leiter des Hauptreferates, Uwe Kampf, stellen anhand der als Anlage 3 zu diesem Protokoll beigefügten Präsentation die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung und den Erledigungsstand vor.

#### **Rechtsgrundlage:**

Art. 105 und 106 Gemeindeordnung

#### **Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

Der Stadtrat nimmt die Prüfungsfeststellungen des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen von 2017 bis 2019 zur Kenntnis und beschließt die jeweiligen Maßnahmen wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

**Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **6 Anfragen aus dem Gremium**

---

Es gibt keine Anfragen aus dem Gremium.

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 22:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger  
Schriftführer